



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ausschuss für Petitionen
und Bürgerinitiativen
Parlament
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	SP-GSt	Josef Wöss	501 65 DW 12524	501 65 DW 412524	29.6.2020

Bürgerinitiative 12/BI betreffend „systemrelevante und zweckmäßige Verbesserung des Pensionskassengesetzes zur Sicherung einer stabilen 2.Säule der Altersversorgung sowie Umsetzung von steuerlichen Erleichterungen im Falle von Pensionskürzungen“ (Schreiben vom 12.März 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.März 2020 nimmt die Bundesarbeitskammer (BAK) zur Bürgerinitiative 12/BI wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die von den InitiatorInnen der Bürgerinitiative aufgezeigten Probleme bei vielen Pensionskassen-Pensionen machen einmal mehr deutlich, dass in kapitalbasierten Pensionssystemen die erzielbaren Erträge aus der Veranlagung von Pensionskapital häufig über- und die damit verbundenen Risiken unterschätzt werden. Dazu kommt, dass die Risiken zusehends zu den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten verlagert werden.

Die BAK hat sich aus diesen Gründen stets gegen eine Verlagerung der Alterssicherung vom gesetzlichen, umlagefinanzierten System hin zu kapitalbasierten Pensionen ausgesprochen. Betriebspensionen können eine sinnvolle Ergänzung, nicht aber einen vollwertigen Ersatz für Leistungen aus dem gesetzlichen System bieten.

Zu den einzelnen Forderungen

Zu 1. – Steuerliche Geltendmachung von Verlusten aus Pensionskassen-Pensionen

Hintergrund der Forderung ist die Tatsache, dass seit dem Jahr 2000 zahlreiche Pensionskassenpensionen wegen nicht erreichter kalkulatorischer Zinsen massiv gekürzt wurden. Bei der Übertragung von früheren direkten Leistungszusagen der Unternehmen in „beitragsdefi-

nierte“ Pensionskassenzusagen waren die Verzinsungsannahmen maßgeblich, um die Ansprüche der ArbeitnehmerInnen mit einem ‚Geldwert‘ zu versehen. Hohe kalkulatorische Werte hatten zur Konsequenz, dass die übertragenden Unternehmen nur relativ wenig Kapital einzahlen mussten. Es ist verständlich, dass die von massiven Kürzungen Betroffenen wegen der (vom BMF genehmigten) sehr hohen – und bei weitem nicht erreichten – Rechenzinsen Forderungen nach Unterstützung erheben.

Unklar ist, was genau unter der Forderung „steuerliche Geltendmachung von Verlusten“ verstanden wird. Ist damit gemeint, dass die Differenz zwischen der bei Vertragsabschluss prognostizierten und der tatsächlichen Pension steuermindernd absetzbar sein sollte, so ist Folgendes zu berücksichtigen:

Das Einkommensteuerrecht basiert auf dem Zuflussprinzip. Das bedeutet, dass sämtliche Einkünfte, die in einem Kalenderjahr zufließen, der Einkommensteuer zu unterwerfen sind. Entsprechend sind Ausgaben in jenem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie tatsächlich abgeflossen sind. Da die rechnerische Differenz zwischen einer in Aussicht gestellten Pensionshöhe und der tatsächlich erhaltenen Leistung nicht „abfließt“, lässt sich diese im Steuerrecht nicht als Ausgabe abbilden. Ein derartiger „Verlust“ kommt nur insofern zum Tragen, als lediglich die tatsächlich zugeflossene (niedrigere) Pension der Besteuerung unterliegt.

Zu beachten ist auch, dass eine steuerliche Berücksichtigung des Differenzbetrags (= Verlust) keine Auswirkung auf Personen mit geringen Pensionen haben würde und damit als Einzelmaßnahme sachlich nicht vertretbar wäre. Generell muss darauf Bedacht genommen werden, dass es bei Unterstützungsmaßnahmen zu keinen unerwünschten Verteilungseffekten kommt.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und zu entscheiden in welcher Form eine allfällige Unterstützung zum Ausgleich erlittener Verluste gewährt wird.

Zu 2. – Steuerfreie Auszahlung der PK-Pensionen aus versteuerten Arbeitnehmerbeiträgen und nach § 48a und § 48b PKG umgewandelten Arbeitgeberbeiträgen

Die Tatsache, dass PK-Pensionen aus Arbeitnehmerbeiträgen zu 25 % steuerpflichtig sind (75 % sind steuerfrei) hängt mit der früheren Absetzbarkeit der Beiträge als Sonderausgaben und damit zusammen, dass der Veranlagungsertrag der Pensionskassen steuerbefreit ist (keine Kapitalertragssteuer). Mit der 25 %-Regelung soll erreicht werden, dass diese Gegebenheiten steuerlich nacherfasst werden. Wird für Eigenbeiträge zur Pensionskasse eine Prämie gemäß § 108a EStG in Anspruch genommen, ist die daraus resultierende Pensionsleistung zur Gänze steuerfrei.

Eine Überarbeitung der steuerrechtlichen Regelungen zu Pensionsleistungen, die aus freiwilligen Beitragszahlungen resultieren – sei es zu einem betrieblichen Vorsorgesystem oder zur privaten Altersvorsorge – scheint in Anbetracht dieser Gegebenheiten sinnvoll. Auf eine gezielte steuerliche Förderung wie zB bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge sollte dabei – in Anbetracht der vielen negativen Erfahrungen – verzichtet werden.

Zu 3. – Optionale Vorwegbesteuerung der Deckungsrückstellung

Bereits 2012 wurde als einmalige (befristete) Maßnahme die Möglichkeit zu einer „Vorwegbesteuerung“ eröffnet. Etliche Pensionskassenberechtigte haben damals diese Möglichkeit genutzt, weil die Vorwegbesteuerung für viele einen Progressionsvorteil geboten hat. Die damalige Bundesregierung wollte mit dieser Maßnahme die Pensionskürzungen durch die Finanzkrise 2008/2009 abfedern und gleichzeitig Steuereinnahmen zur Finanzierung der Bankenrettungsmaßnahmen vorziehen.

Die Übernahme einer derartigen Regelung ins Dauerrecht wird aus steuersystematischen und verteilungspolitischen Gründen nicht für sinnvoll erachtet.

Zu 4. – Wiedereinführung der im Pensionskassengesetz bis 2003 gültigen Mindesttrags-Garantie

Die Abschaffung der bis 2003 generell geltenden Mindesttragsgarantie mit den Pensionskassen-Novellen 2003/2005 hat dazu geführt, dass nun in fast allen „beitragsdefinierten“ Zusagen die Veranlagungsrisiken zur Gänze bei den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten liegen.

Die Bundesarbeitskammer hat bereits in ihren Einwendungen gegen die Reform 2003 darauf hingewiesen, dass diese einseitige Risikozuordnung höchst problematisch ist. Bedauerlicherweise wurde die wiederholt erhobene Forderung nach Wiederherstellung einer Mindesttragsgarantie bisher nicht erfüllt. Wir hoffen, dass es bald zu einer Neuregelung in diese Richtung kommt.

Zu 5. – Optionaler Verzicht auf die Dotierung der Schwankungsrückstellung durch Leistungsberechtigte als Dauerrecht

Die Forderung wurde bereits in früheren Reformgesprächen diskutiert - letztlich aber nicht umgesetzt, weil bei Verzicht auf die Schwankungsrückstellung die Kapitalmarktschwankungen noch viel stärker bzw unmittelbarer als schon jetzt auf die Pensionshöhen durchschlagen würden. Die generelle Ermöglichung eines Verzichts auf die Bildung einer Schwankungsrückstellung setzt voraus, dass es gelingt, andere (bessere) Instrumente zur Abfederung von Kapitalmarktschwankungen zu etablieren.

Allfällige Ausnahmen sollten unserer Meinung nach auf „Altfälle“ (Übertragungsfälle aus früheren Direktzusagen) ab Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze eingegrenzt werden.

Zu 6. – Verbesserung der Kostentransparenz, insbesondere der Veranlagung – Aufschlüsselung der Gesamtkostenquote

Die BAK unterstützt die Forderung nach mehr Transparenz - sowohl bei den verrechneten Kosten als auch in anderen Punkten.

Zur Erhöhung der Kostentransparenz ist insbesondere erforderlich, dass

- sämtliche Verwaltungskosten aufgeschlüsselt offengelegt werden müssen (auch in den Fonds und Subfonds).

Erhebliche Transparenzdefizite gibt es bei den publizierten Daten zu den Ergebnissen der Pensionskassen und zu den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Pensionskassen. Veröffentlicht werden sollten zB

- Veranlagungsergebnisse der einzelnen überbetrieblichen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
- durchschnittliche Höhe und Verteilung der Pensionskassenleistungen (getrennt nach Männer/Frauen)
- durchschnittliche Höhe und Verteilung der Beitragssätze
- Zahl der Anwartschaftsberechtigten aufgeteilt in ‚aktive‘ und beitragsfrei gestellte Anwartschaften

Zu 7. – Einbindung der Pensionskassen-Berechtigten in den Konsumentenschutz bzw Schaffung einer Ombudsstelle

Allfällige Defizite bei der rechtlichen Stellung der Pensionskassenberechtigten müssen behoben werden. Zur Beurteilung des konkreten Vorschlags müsste die – offensichtlich in diese Richtung zielende - Forderung nach „Einbindung in den Konsumentenschutz“ präzisiert werden.

Die Einrichtung einer Ombudsstelle für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte aus einer Pensionskassenversorgung („Anlaufstelle für alle Fragen und Beschwerden“) wurde von den Pensionskassen angekündigt. Es ist zu hoffen, dass diese Stelle sehr bald ihre Tätigkeit aufnimmt und dass berechtigte Beschwerden mit Nachdruck untersucht und zur Zufriedenheit der Beschwerdeführer geklärt werden.

Zu 8. – Vertretung der Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat

Zur besseren Vertretung der Leistungsberechtigten in den Aufsichtsräten wurde im Zuge der PKG-Novelle 2012 eine spezifische gesetzliche Regelung getroffen (§ 27 Abs 1a PKG).

Die nunmehr geforderte Umstellung des Beschickungssystems von der „Zahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten“ hin zur „Deckungsrückstellung der Leistungsberechtigten in Relation zur Deckungsrückstellung der Anwartschaftsberechtigten“ wird als problematisch erachtet, weil es zu einer enormen, sachlich schwer vertretbaren Gewichtsverschiebung hin zu VertreterInnen der Leistungsberechtigten führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Anderl
Präsidentin

Alice Kundtner
iV des Direktors